

Az.: 4 A 586/10
1 K 1693/06

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

den Landkreis Bautzen
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

- Beklagter -
- Antragsgegner -

beigeladen:
Abwasserzweckverband
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Abwasserüberlassungspflicht
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt

am 20. Oktober 2011

beschlossen:

Die Anträge des Klägers und des Beigeladenen, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 3. Februar 2010 - 1 K 1693/06 - zuzulassen, werden abgelehnt.

Der Kläger und der Beigeladene tragen die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht je zur Hälfte.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 10.000,- € festgesetzt.

Gründe

1 Die Anträge des Klägers und des Beigeladenen auf Zulassung der Berufung haben keinen Erfolg. Die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeit (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO), der grundsätzlichen Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) sowie des Verfahrensmangels (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) liegen nicht vor (siehe I.). Der Antrag des Beigeladenen ist ohne Erfolg, da er mangels für ihn mit der angefochtenen Entscheidung einhergehender Beschwer unzulässig ist (siehe II.).

2 Das Verwaltungsgericht hat die auf Entbindung von der Verpflichtung zur Abwasserüberlassung gerichtete Klage abgewiesen. Streitgegenständlich sei nur noch, ob der Kläger im Umfang von 65% des anfallenden Abwassers, das er nach Klärung in einer Pflanzenkläranlage zur Gartenbewässerung nutzen wolle, von der Abwasserüberlassungspflicht befreit werden könne. Der eine Befreiung von der Abwasserüberlassungspflicht i. H. v. 35% aussprechende Teilabhilfebescheid des Regierungspräsidiums Dresden sei im Umfang der Teilabhilfe bestandskräftig geworden. Die im Hauptantrag begehrte Feststellung, dass auf dem klägerischen Grundstück kein Abwasser zur Überlassung anstehe, sei unbegründet. Es treffe bereits nicht zu, dass kein Abwas-

ser anfallt. Abwasser falle in dem Moment an, in dem das in seinen Eigenschaften veränderte Wasser in einem Rohrleitungssystem gesammelt werde, um es zu einem Abwasserkanal oder zu einer grundstückseigenen Abwasserbehandlungsanlage zu leiten. Ein abwasserfreies Haus gebe es nicht. Auf die Behauptung des Klägers, dass er ein geschlossenes Kleinkläranlagensystem habe und keine Grundwasserberührung statfinde, komme es deshalb nicht an. Ihm stehe kein hilfsweise geltend gemachter Anspruch auf eine Befreiung von der Überlassungspflicht im Umfang von - weiteren - 65% zu. Das Gesetz sehe hierzu keinen Befreiungstatbestand vor; es regle allerdings in § 63 Abs. 6 SächsWG, in welchen Fällen die Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach § 63 Abs. 2 SächsWG und zur Überlassung des Abwassers nach § 63 Abs. 5 SächsWG entfalle. Dessen Voraussetzungen lägen nicht vor. Insbesondere stelle die Nutzung des Abwassers zur Gartenbewässerung keine Weiterverwendung i. S. v. § 63 Abs. 2 Nr. 2, 1. Alt. SächsWG dar. Die weiteren Hilfsanträge seien in der Sache nicht zu entscheiden, da sie entweder für den Fall fehlender Entscheidungsreife gestellt wurden oder es an dem erforderlichen Vorverfahren für den geltend gemachten Anspruch fehle.

- 3 I. Die den Prüfungsumfang des Senats nach § 124a Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO begrenzenden Darlegungen des Klägers lassen die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht erkennen.
- 4 I.1. Die verwaltungsgerichtliche Entscheidung unterliegt keinen ernstlichen Zweifeln an ihrer Richtigkeit i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Diese sind nach der Rechtsprechung des Senats dann veranlasst, wenn der Rechtsmittelführer einen tragenden Rechtssatz oder eine tragende Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Verfahrens zumindest als ungewiss anzusehen ist. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.
- 5 Die Ablehnung des Hauptantrages auf Feststellung, dass kein Abwasser zur Überlassung anfallt, mit der Begründung, dass Abwasser bereits in dem Moment anfallt, zu dem in seinen Eigenschaften verändertes Wasser im Rohrleitungssystem gesammelt werde, kann der Kläger nicht mit Erfolg entgegen halten, dass infolge der vollständigen Verwendung des Abwassers auf seinem Grundstück kein Abwasser zur Überlassung anstehe. Insoweit fehlt es dem Zulassungsvorbringen schon an einer Darlegung der Gründe, weshalb diese unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Niedersächsi-

schen Oberverwaltungsgerichts (Beschl. v. 17. September 2001 - 9 L 829/99 -, NVwZ-RR 2002, 347) formulierte Überzeugung des Verwaltungsgerichts unzutreffend sein könnte. Es stellt keine Auseinandersetzung mit den Entscheidungsgründen des Verwaltungsgerichts dar, wenn der Kläger darauf verweist, dass eine Bewässerung seines Grundstücks mit Abwasser keine erlaubnispflichtige Verrieselung darstelle. Auch die weiteren Ausführungen erhellen nicht, weshalb die Entscheidung des Verwaltungsgerichts fehlerhaft sein könnte, da sie sich nicht mit den Entscheidungsgründen auseinandersetzen und losgelöst von diesen den erstinstanzlichen Vortrag noch einmal bekräftigen.

- 6 I.2 Die Berufung ist auch nicht wegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten der Rechtssache im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zuzulassen. Besondere Schwierigkeiten in diesem Sinne weist eine Rechtssache auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht.
- 7 Solche Schwierigkeiten zeigt das Zulassungsvorbringen nicht auf, es beschränkt sich im Wesentlichen darauf, die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts zu kritisieren. Mit der Behauptung unverständlicher oder zu kurzer Entscheidungsgründe kann eine besondere Schwierigkeit der Rechtssache nicht dargelegt werden. Etwaige Unsicherheiten im Hinblick auf die richtige Antragstellung im Fall des § 63 Abs. 6 Satz 2 SächsWG (Feststellungs- oder Verpflichtungsantrag) lassen eine Entscheidungsrelevanz nicht erkennen, da nach der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts schon die Tatbestandsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben und die Frage der Antragsart entscheidungsunerheblich war.
- 8 I.3 Auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO ist nicht dargelegt. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache liegt vor, wenn eine grundsätzliche, höchstrichterlich oder vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht nicht beantwortete Frage aufgeworfen wird, die sich in dem angestrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf (SächsOVG, Beschl. v. 31. März 2004 - 1 B 255/04 - und 2. Februar 2006 - 1 B 968/04 -). Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert wenigstens die Bezeich-

nung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde, und muss im Einzelnen aufzeigen, inwiefern das Verwaltungsgericht die Frage nach Auffassung des Antragstellers nicht zutreffend beantwortet hat.

- 9 Hier werden mit dem Zulassungsvorbringen lediglich Fragen formuliert, ohne darzulegen, aus welchen Gründen sich diese Fragen in einem Berufungsverfahren stellen sollen und dabei aufzuzeigen, aus welchen Gründen das Verwaltungsgericht diese Fragen unzutreffend beantwortet haben soll. Eine Zulassung der Berufung kommt nur in Betracht, wenn die konkrete Entscheidungsrelevanz aufgeworfener Fragen dargelegt wird. Das Berufungsverfahren dient nicht der Klärung abstrakter Rechtsfragen, welche ohne Entscheidungsrelevanz sind.
- 10 I.4 Der Kläger hat auch keinen Verfahrensmangel (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) aufgezeigt.
- 11 I.4.1 Einen Verfahrensmangel, den der Kläger darin sieht, dass das Urteil des Verwaltungsgerichts an Stelle der nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 EMRK erforderlichen Verkündung zugestellt wurde, ist nicht dargelegt worden.
- 12 Einerseits zeigt der Kläger nicht hinreichend auf, dass die in § 116 Abs. 2 Satz 1 VwGO lediglich als Alternative zur in § 116 Abs. 1 Satz 1 VwGO für den Regelfall vorgesehenen Verkündung eröffnete Möglichkeit der Zustellung eines Urteils überhaupt gegen Art. 6 Abs. 1 Satz 2 EMRK verstößt. Die insoweit ergangene Rechtsprechung spricht sich mit unterschiedlicher Argumentation und Reichweite einhellig dagegen aus (BVerwG, Urt. v. 25. August 1971, DÖV 1972, 129; VGH BW, Urt. v. 20. Februar 1992 - 8 S 2881/91 -, juris; OVG NRW, Beschl. v. 2. Februar 1999 - 23 A 5149/98.A - juris, BayVGH, Beschl. v. 2. Dezember 1996, BayVBl. 1997, 433). Auch die von dem Kläger zitierte Kommentarliteratur (Kopp/Schenke, VwGO, 16. Auflage 2009, § 116 Rn. 9) sieht Art. 6 Abs. 1 Satz 2 EMRK jedenfalls dann nicht als verletzt an, wenn - wie hier - keine Einwände gegen die Zustellung an Stelle der Verkündung erhoben wurden.

- 13 Andererseits legt der Kläger aber auch nicht hinreichend dar, wie das aus seiner Sicht fehlerhafte Urteil hierauf beruhen sollte. Dass bei einer Verkündung des Urteils an Stelle der Zustellung das Urteil einen anderen Inhalt erhalten hätte, wird nicht behauptet und ist auch ausgeschlossen (Beschl. des Großen Zivilsenats v. 14. Juni 1954, NJW 1954, 1281). Soweit der Kläger meint, die nicht erfolgte Verkündung führe zur Unwirksamkeit des Urteils, ist letzteres nicht nachvollziehbar dargelegt. Unterstellt, es läge tatsächlich ein Verfahrensmangel vor, führte ein solcher nicht zwangsläufig zur Unwirksamkeit eines Urteils (dazu: BVerwG, Urt. v. 1. Juli 1975, NJW 1976, 124).
- 14 I.4.2 Die Berufung ist auch nicht wegen eines Verfahrensmangels im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO in Gestalt fehlender Entscheidungsgründe zuzulassen.
- 15 Gemäß § 117 Abs. 4 Satz 2 VwGO ist das vollständige Urteil auf die Niederlegung des Tenors alsbald nachträglich niederzulegen, von den Richtern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übermitteln. Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur alsbaldigen Niederlegung der vollständigen Urteilsgründe führt jedoch für sich genommen noch nicht zu einem beachtlichen Verfahrensfehler. Voraussetzung hierfür ist weiterhin, dass wegen einer verspäteten Niederlegung der Urteilsgründe das Urteil als im Sinne von § 138 Nr. 6 VwGO als nicht mit Gründen versehen zu gelten hat. Hier- von ist auszugehen, wenn aufgrund der verspäteten Abfassung des Urteils nicht mehr gewährleistet ist, dass die schriftlich niedergelegten Urteilsgründe das Ergebnis der mündlichen Verhandlung und der auf ihr beruhenden Überzeugungsbildung des Gerichts wiedergeben. Wird - wie hier - die Verkündung des Urteils gemäß § 116 Abs. 2 VwGO durch seine Zustellung ersetzt, ist eine äußerste Grenze erreicht, wenn das Urteil nicht binnen fünf Monaten nach der Niederlegung des Urteilstenors vollständig abgefasst, unterschrieben und der Geschäftsstelle übergeben worden ist (BVerwG, Beschl. v. 9. August 2004, Rn. 16 bei juris, m. w. N.). Diese Frist hat das Verwaltungsgericht gewahrt. Auf die Niederlegung des Tenors am 3. Februar 2010 ist das vollständig abgefasste und unterschriebene Urteil am 23. Juni 2010 der Geschäftsstelle übergeben worden.
- 16 Vor Ablauf der Fünfmonatsfrist kann ein für die Entscheidungsfindung maßgeblicher Verfahrensmangel vorliegen, wenn sich aus den Umständen des Falles ergibt, dass infolge der verzögerten Abfassung der Urteilsgründe die zuverlässige Wiedergabe der

für die Entscheidungsfindung maßgeblichen Erwägungen nicht mehr gewährleistet ist. Insoweit bedarf es der Feststellung besonderer Umstände, welche die wegen des Zeitablaufs bereits bestehenden Zweifel zu der Annahme verdichten, dass der gesetzlich geforderte Zusammenhang zwischen der Fällung des Urteils und den schriftlich niedergelegten Gründen nicht mehr gewahrt ist (BVerwG, Beschl. v. 9. August 2004, ebd., Rn. 17). Solche besonderen Umstände hat der Kläger nicht dargelegt. Er hat lediglich pauschal behauptet, das Urteil enthalte formelhafte allgemeine Ausführungen, die nicht erkennen ließen, welche Überlegungen insgesamt maßgeblich waren. Dabei zeigt die Lektüre des Urteils, dass die für die Entscheidung maßgeblichen Erwägungen zuverlässig wiedergegeben wurden. Diese Erwägungen hatten allerdings zur Folge, dass ein beachtlicher Teil des umfangreichen Klagevorbringens mangels Entscheidungsrelevanz keiner weiteren Darstellung in den Entscheidungsgründen bedurfte.

- 17 I.4.3 Soweit der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 108 Abs. 2 VwGO, Art. 103 Abs. 1 GG) rügt, weil das Verwaltungsgericht seinen Vortrag in wesentlichen Punkten übergangen habe, trifft dies nicht zu. Wie sich aus dem Tatbestand ergibt, hat das Verwaltungsgericht sein Vorbringen zur Kenntnis genommen und es ausweislich der Entscheidungsgründe in dem entscheidungserheblichen Umfang berücksichtigt. Ein weiteres Eingehen hierauf und vom Kläger gewünschte Amtsermittlungen waren nicht veranlasst. Der in diesem Zusammenhang aufgeworfene Vorwurf einer Überraschungsentscheidung geht fehl. Ausweislich des Protokolls zur weiteren mündlichen Verhandlung vom 3. Februar 2010 ist die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten umfassend erörtert worden. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf einen Hinweis des Gerichts, dass „es beim Wortlaut des Gesetzes Zweifel an einer Anspruchsgrundlage die Klägerseite betreffend hat“, besteht nicht. Im Übrigen erschließt sich aus dem Zulassungsvorbringen nicht, weshalb eine unterbliebene entsprechende Anwendung der Entscheidung des Senats vom 8. August 2007 - 4 B 321/05 - überraschend gewesen sein soll. Diese Entscheidung erging in einem Verfahren zum Anschluss- und Benutzungszwang, welcher hier nicht in Rede steht.
- 18 II. Der Antrag des Beigeladenen auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Sein Antrag ist nicht zulässig, da er durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht beschwert ist.

- 19 Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels ist grundsätzlich das Vorliegen einer Beschwer des Rechtsmittelführers (BVerwG, Urt. v. 31. Januar 1969, BVerwGE 31, 233, 234f.; SächsOVG, Beschl. v. 28. Mai 1997, 1 S 494/96). Hieraus folgt zugleich für das Rechtsmittel des Beigeladenen, dass allein seine Stellung als Beteiligter des Verfahrens (§ 63 Nr. 3 VwGO) für die Zulässigkeit des Antrages auf Zulassung der Berufung nicht genügt. Erforderlich ist vielmehr, dass er über seine formale Beteiligung hinaus durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichts sachlich beschwert sein kann (vgl. BVerwG, a. a. O.).
- 20 Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Das Verwaltungsgericht hat die Klage dem Interesse des Beigeladenen entsprechend abgewiesen. In diesem Fall käme eine erforderliche Beschwer des Beigeladenen durch die gemäß § 121 VwGO auch ihm gegenüber eintretende Rechtskraft des Urteils nur in Betracht, wenn er durch die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zum Streitgegenstand beschwert wäre. Der Umfang der Rechtskraft wird durch den Streitgegenstand und dieser wiederum durch die Klage bestimmt. Das Gericht kann durch Ausführungen in den Gründen an dem Inhalt und dem Umfang der Rechtskraft nichts ändern (BVerwG, Beschl. v. 15. März 1968, VII C 183.65, juris Rn. 18).
- 21 Streitgegenständlich war hier in Gestalt der Anträge zu 1. und 2. das Begehren, den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides des Landkreises Kamenz vom 21. Juli 2005 in der Fassung des teilabhelfenden Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Dresden vom 17. Juli 2006 zu der Feststellung zu verpflichten, dass auf dem Grundstück des Klägers kein Abwasser anfällt, sowie hilfsweise, den Beklagten unter Aufhebung der vorgenannten Bescheide zu verpflichten, den Kläger auch in dem Umfang von weiteren 65% von der Abwasserüberlassungspflicht zu befreien. Hierzu ging das Verwaltungsgericht davon aus, dass der teilabhelfende Widerspruchsbescheid von dem Kläger nur insoweit angefochten wurde, als er auf eine Befreiung im Umfang von mehr als der gewährten Befreiung im Umfang von 35% des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers, welches für die Toilettenspülung verwendet wird, gerichtet war. Im Übrigen, sprich im Hinblick auf eine Befreiung von der Abwasserüberlassungspflicht von bis zu 35%, ging das Verwaltungsgericht von einer Bestandskraft des Widerspruchsbescheides aus.

- 22 Die gegen diese Antragsauslegung vorgebrachten Einwände des Beigeladenen greifen nicht durch. Maßgeblich sind die Anträge, wie sie in der mündlichen Verhandlung gestellt werden; nicht die Anträge, die in vorbereitenden Schriftsätzen formuliert wurden. Diese sind bis zur förmlichen Antragstellung in der mündlichen Verhandlung lediglich als angekündigte Anträge zu werten (vgl. nur Kopp/Schenke, VwGO, 17. Aufl., § 103 Rn. 8). Ausgehend von dem Schriftsatz der Klägerbevollmächtigten vom 29. August 2008 (im Urteil versehentlich mit 28. September 2008 bezeichnet) - welcher sich entgegen der Auffassung des Beigeladenenvertreters auch in der vorliegenden Gerichtsakte befindet - hat diese geltend gemacht, dass im Hinblick auf die bereits erteilte Befreiung i. H. v. 35% lediglich ein darüber hinaus gehender Befreiungsanspruch geltend gemacht wird. Dies entspricht auch dem übrigen Vorbringen, insbesondere dem dann in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag zu 2. Hiervon geht auch der Beigeladene aus, wenn er auf S. 17 seiner Antragsschrift ausführt, dass ein Antrag der Klägerseite auf Aufhebung des Widerspruchsbescheides in Bezug auf dessen Teilabhilfe nicht zu erwarten gewesen sei, da von dieser eine vollständige Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht begehrt wurde.
- 23 Eine Beschwer des Beigeladenen ergibt sich auch nicht aus dessen Behauptung, er sei wegen § 66 Satz 2 VwGO infolge einer vom Verwaltungsgericht zu Unrecht angenommenen einfachen Beiladung daran gehindert gewesen, seinerseits die Aufhebung des Widerspruchsbescheides im Umfang seiner Teilabhilfe zu beantragen. Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen hier eine notwendige Beiladung nach § 65 Abs. 2 VwGO vorliegen sollte. Notwendig ist eine Beiladung, wenn die Entscheidung des Gerichts nur einheitlich getroffen werden kann, d. h. wenn die vom Kläger begehrte Entscheidung nicht getroffen werden kann, ohne dass dadurch gleichzeitig unmittelbar Rechte des Beigeladenen betroffen werden (Kopp/Schenke, a. a. O., § 65 Rn. 14). Eine unmittelbare Rechtsbetroffenheit des Beigeladenen ist nicht ersichtlich. Er bezeichnet auch selbst in seiner Zulassungsschrift kein ihm zustehendes Recht, welches unmittelbar durch eine Befreiung von der Abwasserüberlassungspflicht betroffen sein könnte. Diese betrifft nur die Pflicht zur Abwasserbeseitigung und die Pflicht zur Überlassung von Abwasser (vgl. § 63 Abs. 6 Satz 2 SächsWG). Ein Recht des Beigeladenen auf Überlassung einer bestimmten Abwassermenge, welches durch die Befreiungsentscheidung unmittelbar betroffen sein könnte, ist nicht erkennbar.

- 24 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 159 Satz 1 VwGO.
- 25 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 2 GKG. Im Hinblick auf die Antragstellung durch den Kläger und den Beigeladenen ist der Auffangstreitwert hier doppelt in Ansatz zu bringen (vgl. Ziffer 1.1.1 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004).
- 26 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Kober

Düvelshaupt

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*